

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 6. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 06.12.2021
Beginn: 15:00 Uhr
Ort: in der Aula der Realschule Regen,
Pfarrer-Biebl-Str. 20, 94209 Regen

ANWESENHEITSLISTE

Landrätin

Röhrl, Rita

stellv. Landrat

Plenk, Helmut

Ausschussmitglieder

Brunner, Helmut

Vertretung für Herrn Dr. Stefan Ebner

Greil, Johann

Haase, Harald

Vertretung für Herrn Dr. Ronny Raith

Iglhaut, Günter

Kroner, Andreas

Menigat, Gerti

Müller, Johann

Rankl, Werner

Schlüter, Jens

Schmidt, Heinrich

Schreiner, Herbert

Dr. Zettner, Elisabeth

Schriftführerin

Dannerbauer, Maria

Verwaltung

Fischer, Hermann

Kraus, Alexander

Langer, Heiko

Schreder, Robert

Weinberger, Günther

Wöfl, Reinhard

Referenten

Schmitz, Christian
Unnasch, Herbert

Weitere Anwesende:

Hermann Keilhofer, Kreisbrandrat

Presse:

Ingrid Frisch, PNP
Theresa Schmid, Viechtacher Anzeiger

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Dr. Ebner, Stefan	Entschuldigt
Dr. Raith, Ronny	Entschuldigt

Verwaltung

Frisch, Thomas	Entschuldigt
Koneberg, Andreas	Entschuldigt
Moser, Silvia	Entschuldigt
Wühr, Hans	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

- 1 Antrag von Frau Nicole Herzog auf Niederlegung ihres Ehrenamtes als Kreisrätin (Vorberatung)
- 2 Berufung von Herrn Martin Lippl in den Kreistag (Vorberatung)
- 3 Umbesetzung in den Ausschüssen und weiteren Gremien (Vorberatung)
- 4 Selbstständiges Kommunalunternehmen Arberlandkliniken: Anpassung des Betrauungsaktes (Vorberatung)
- 5 Selbstständiges Kommunalunternehmen Arberlandkliniken: Erteilung einer Filialgenehmigung für die MVZ Arberland GmbH für den Bereich Neurochirurgie im Gebiet des Landkreises Passau
- 6 Satzung über die Entschädigung der Gutachter des Gutachterausschusses des Landkreises Regen (Vorberatung)
- 7 Änderung der Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch den Landkreis Regen; Wegfall der Bagatellgrenze und Änderungen bei der Vereinspauschale zum 01.01.2022
- 8 Sportförderung durch den Landkreis Regen; Vergabe der Sportmittel 2021 - Teil 2: Sportstättenbau und individuelle Einzelförderung
- 9 Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis Regen; Zuschüsse an Gemeinden für Beschaffungsmaßnahmen (Mittelvergabe 2021)
- 10 ARBERLAND REGio GmbH - Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 (Vorberatung)
- 11 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 (Vorberatung)
- 12 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Betrieb des Hohenzollern Skilandesleistungszentrum Arbersee;
Feststellung des Betriebsdefizits im Geschäftsjahr 2020
- 13 Jahresrechnung des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2020;
 - Feststellung der Jahresrechnung (Vorberatung)
 - Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 € (Vorberatung)
 - Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - Sondervermögen ARBERLAND Kliniken Zwiesel und Viechtach (Vorberatung)
 - Entlastung der Landrätin (Vorberatung)

Landrätin Rita Röhl eröffnet um 15:00 Uhr die 6. Sitzung des Kreisausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

TOP 1	Antrag von Frau Nicole Herzog auf Niederlegung ihres Ehrenamtes als Kreisrätin (Vorberatung)
--------------	---

Mit Schreiben vom 07.11.2021 ersucht Kreisrätin Nicole Herzog (Bündnis 90/Die Grünen) darum, aus persönlichen Gründen ihr Kreistagsmandat niederlegen zu dürfen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis vom Antrag von Frau Nicole Herzog auf Niederlegung ihres Ehrenamtes als Kreisrätin.
2. Der Kreistag stimmt dem Antrag zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2	Berufung von Herrn Martin Lippl in den Kreistag (Vorberatung)
--------------	--

Die Kreisrätin Nicole Herzog (Bündnis 90/Die Grünen) hat ihr Kreistagsmandat niedergelegt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 GLKrWG stellt der Kreistag die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Frau Nicole Herzog ist bei der Kreistagswahl 2020 über den Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen in den Kreistag gewählt worden.

Für sie rückt nun der nächste Ersatzmann, Herr Martin Lippl, Ligusterweg 3, 94227 Zwiesel, als Kreisrat nach.

Herr Lippl hat am 12.11.2021 erklärt, dass er die Berufung in den Kreistag des Landkreises Regen annimmt und bereit ist, den Eid nach Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung zu leisten.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Als Listennachfolger des Wahlvorschlages von Bündnis 90/Die Grünen wird Herr Martin Lippl, Ligusterweg 3, 94227 Zwiesel, in den Kreistag berufen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Umbesetzung in den Ausschüssen und weiteren Gremien (Vorberatung)

Frau Nicole Herzog war bisher als Kreisrätin Mitglied im Ferienausschuss und im Jugendhilfeausschuss. Vertreterin ist beide Male Kreisrätin Eva Bauernfeind. Im Kreisausschuss war sie stellvertretendes Mitglied.

Zudem war sie bisher Verwaltungsrätin der Arberlandkliniken Zwiesel-Viechtach, Stellvertreter ist hier Kreisrat Christian Zeitlhöfler.

Die Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat mit E-Mail vom 29.11.2021 mitgeteilt, dass die nunmehr unbesetzte Position im Ferienausschuss als neues ordentliches Mitglied Kreisrätin Eva Bauernfeind einnehmen soll. Stellvertreter soll Kreisrat Martin Lippl werden.

Neues ordentliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss soll Kreisrat Martin Lippl werden, stellvertretendes Mitglied soll auch hier Kreisrätin Eva Bauernfeind bleiben.

Neues stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss soll Kreisrätin Eva Bauernfeind werden.

Die nunmehr unbesetzte Position des Verwaltungsrats der Arberlandkliniken Zwiesel-Viechtach soll Kreisrat Martin Lippl einnehmen. Stellvertreter soll Kreisrat Christian Zeitlhöfler bleiben.

Die Kreistagsfraktion UFW hat mit E-Mail vom 27.09.2021 gegenüber der Landkreisverwaltung bekundet, eine Umbesetzung der entsendeten Mitglieder in den Aufsichtsrat der ARBERLAND REGio GmbH vornehmen zu wollen. Zukünftig soll für die UFW anstelle von Herrn Anton Alt wieder Herr Johann Greil (Vertreter: Heinrich Schmidt) in den Aufsichtsrat der GmbH entsendet werden.

Herr Richter am Amtsgericht Matthias Berzl war bisher stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Regen. Nachdem Herr Berzl nicht mehr als Familienrichter am Amtsgericht Viechtach tätig ist, wurde Frau Richter am Amtsgericht Anita Welter, Mönchshofstraße 29, 94234 Viechtach als Nachfolgerin benannt.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreistag stimmt folgenden Umbesetzungen in den Ausschüssen und weiteren Gremien zu:

Die durch die Mandatsniederlegung von Frau Nicole Herzog nunmehr unbesetzte Position im Ferienausschuss wird mit Kreisrätin Eva Bauernfeind neu besetzt. Stellvertreter wird Kreisrat Martin Lippl.

Neues ordentliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird Kreisrat Martin Lippl. Stellvertreterin bleibt Kreisrätin Eva Bauernfeind.

Neues stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss wird Kreisrätin Eva Bauernfeind.

Neuer Verwaltungsrat der Arberlandkliniken Zwiesel-Viechtach wird Kreisrat Martin Lippl. Stellvertreter bleibt Kreisrat Christian Zeitlhöfler.

Für die UFW wird als Aufsichtsrat der Arberland REGio GmbH Kreisrat Johann Greil (Stellvertreter: Heinrich Schmidt) bestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4	Selbstständiges Kommunalunternehmen Arberlandkliniken: Anpassung des Betrauungsaktes (Vorberatung)
--------------	---

Dem Betrauungsakt für das Kommunalunternehmen Arberlandkliniken kommt im Hinblick auf die beihilferechtlichen Auswirkungen eine enorme Bedeutung zu. Die letzte Überprüfung des Betrauungsaktes erfolgte im Jahr 2017 durch KPMG Law und führte zu verschiedenen Anpassungen im damaligen Betrauungsakt. Zwischenzeitlich gab es einige Anpassungen im Beihilferecht sowie Änderungen in der Unternehmensstruktur, weswegen das Kommunalunternehmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Regen erneut KPMG Law mit der Überprüfung des vorhandenen Betrauungsaktes beauftragt hat. Nach mehreren Abstimmungsrunden zwischen Arberlandkliniken und KPMG Law werden von Seiten KPMG Law einige Anpassungen empfohlen, weswegen der überarbeitete Betrauungsakt von den zuständigen Kreisgremien im vorgelegten Entwurf beschlossen werden sollte.

Änderungen wurden vor allem in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Die Formulierung öffentlicher Auftrag wurde gestrichen, um den Anschein eines Vertrags und damit eines möglicherweise steuerbaren Leistungsaustauschs zu vermeiden.
- Einzelne Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert bzw. ergänzt.
- Die stationären Versorgungsleistungen im § 3 (2) Nr. 1 wurden an den aktuellen Krankenhausplan des Freistaats Bayern angepasst.
- Die unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen wurden in § 2 (2) Nr. 3 geringfügig ergänzt.
- Als entscheidende Änderungen wurden in § 2 (3) die durch das Kommunalunternehmen erbrachten Leistungen, die nicht als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eingestuft werden können, aktualisiert und ergänzt.

Mit diesen vorgeschlagenen Änderungen ist nach Ansicht von KPMG Law der Betrauungsakt des Landkreises für das Kommunalunternehmen Arberlandkliniken auf dem aktuellsten Stand des Beihilferechts, so dass keine negativen beihilferechtlichen Konsequenzen zu erwarten sind.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und dem Vorstand der Arberlandkliniken, Herrn Christian Schmitz.
2. Der Kreistag genehmigt und beschließt den Betrauungsakt in der in der Anlage beigefügten Form. Dieser ersetzt den Betrauungsakt vom 18.12.2017.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Selbstständiges Kommunalunternehmen Arberlandkliniken: Erteilung einer Filialgenehmigung für die MVZ Arberland GmbH für den Bereich Neurochirurgie im Gebiet des Landkreises Passau

Seit Mitte 2020 liegt eine Anfrage der Volksbank-Raiffeisenbank Vilshofen eG bei Dr. Guido Giermeier vor, ob er neurochirurgische Sprechstunden der MVZ Arberland GmbH (100%-ige Tochter des Kommunalunternehmens Arberlandkliniken) im neu entstehenden Ärztehaus in Aldersbach durchführen könnte. Hierzu wurden im Vorfeld verschiedene Punkte besprochen, um die Möglichkeiten bzw. Begrenzungen zu klären, die die MVZ Arberland GmbH kommunalrechtlich beschränken. Hintergrund ist, dass der Landkreis Regen im Jahr 2015 ein ähnliches Konstrukt mit dem Landkreis Deggendorf im Bereich des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) des DonauIsarKlinikums Deggendorf vereinbart hat. Die Vorbereitungen hierzu hat das Kommunalunternehmen damals für den Landkreis Regen umgesetzt. Der Landkreis hat dem Vorhaben zugestimmt, da die Arberlandkliniken das sozialpädiatrische Angebot weder hatten, noch aufbauen konnten und wollten, so dass die Interessen des Landkreises Regen nicht gefährdet waren.

Die nachfolgende rechtliche Darstellung erfolgte auf konkrete Nachfrage der Arberlandkliniken im Jahr 2015 von der Kommunalaufsicht der Regierung von Niederbayern und ist auf die jetzige Konstellation anwendbar, auch wenn der Landkreis Regen nun in der Rolle des Antragstellers ist:

Aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG lässt sich ein subjektives, horizontales Abwehrrecht der Gebietskörperschaften gegen Expansionen anderer Gebietskörperschaften ableiten. Dies gilt ebenso für Art. 75 Abs. 2 LKrO.

Die Gebietsüberschreitung eines kommunalen Unternehmens setzt neben einem öffentlichen Zweck der expandierenden Gebietskörperschaft voraus, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht der betroffenen Gebietskörperschaft nicht verletzt wird.

Die Erfüllung örtlicher Aufgaben durch überörtliche Betätigung kann daher nur so weit zulässig sein, als die betroffene Gebietskörperschaft dadurch nicht übermäßig in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigt wird.

Art. 75 Abs. 2 LKrO verlangt daher zusätzlich, dass die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt werden müssen.

Was unter berechtigten Interessen zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Jedenfalls aber können auch wirtschaftliche Nachteile ein berechtigtes Interesse begründen. Ein berechtigtes Interesse dürfte in der Regel auch dann vorliegen, wenn die betroffene Gebietskörperschaft die Leistung ihren Einwohnern bereits selbst anbietet oder anzubieten beabsichtigt.

Weil die Zuständigkeitsregelungen eine geordnete und reibungslose Aufgabenwahrnehmung der Gebietskörperschaft bezwecken, ist etwaigen Konflikten bereits durch Abstimmung im Vorfeld vorzubeugen. Erfolgt die überörtliche Betätigung mit Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaft, so ist das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht tangiert.

Die Zuständigkeit über die Entscheidung, ob der Landkreis Regen (Anm. hier wäre dies der Landkreis Passau) der Gebietsüberschreitung zustimmt, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der LKrO. Nach Art. 22 LKrO wird der Landkreis durch den Kreistag verwaltet, soweit nicht vom Kreistag bestellte Ausschüsse über Kreisangelegenheiten entscheiden, oder der Landrat selbstständig nach Art. 34 LKrO entscheidet. Insofern ist auch die Geschäftsordnung des Kreistages zu beachten.

Ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaft (Anm. hier wäre dies der Landkreis Passau) ist eine Expansion auf fremdes Gemeindehoheitsgebiet nur dann gerechtfertigt, wenn ein anderes gewichtiges Gemeinwohlinteresse gegeben ist, dass so stark ist, dass es gegenüber dem Selbstverwaltungsrecht überwiegt.

Können sich die ausgreifende und die betroffene Gebietskörperschaft nicht einigen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde oder - unter Berufung auf das aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitende Abwehrrecht – das Verwaltungsgericht einzuschalten.

Soweit Gebietsüberschreitungen wesentliche Erweiterungen sind, unterliegen sie der Anzeigepflicht gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 LKrO.

Zwischenzeitlich liegt nun auf Antrag der MVZ Arberland GmbH eine Filialgenehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zum 01.07.2022 vor. Bisher wurde bzgl. des Vorgehens abgewartet, ob die diesem Vorhaben überhaupt zustimmen wird, was fraglich war.

Um das Vorhaben umzusetzen, müsste das weitere Vorgehen daher nun wie folgt aussehen:

1. Anfrage der Arberlandkliniken über den Lkr. Regen bei den Gesundheitseinrichtungen des Landkreises Passau gGmbH (Landkreis Passau) mit konkretem Umfang (unter Einbeziehung des Landratsamts Regen)
2. Interne Klärung zwischen den Kliniken und Abstimmung mit den Landratsämtern
3. Offizielle Anzeige bei der Regierung von Niederbayern bzgl. Umfang und Ausgestaltung der Sprechstunden unter Einbeziehung der beiden Landratsämter
4. Zustimmung durch die Regierung von Niederbayern
5. Kreistagsbeschluss im Landkreis Passau über die Zustimmung
6. Umsetzung der Sprechstunden in Aldersbach

Im April 2020 wurde durch die Geschäftsführung der MVZ Arberland GmbH schon ausgelotet, ob ein Veto von Seiten des Landkreises Passau bzw. der Landkreis Passau Gesundheitseinrichtungen GmbH zu erwarten ist. Da die Initiative nicht von der MVZ Arberland GmbH ausgeht, sondern von der Volksbank-Raiffeisenbank Vilshofen eG, wurde der Wunsch auch von dieser Seite an den Landkreis Passau herangetragen. Nach aktuellem Stand würden weder Landkreis noch Kliniken ein Veto einlegen, wobei entsprechende Beschlüsse noch erfolgen müssen.

Insgesamt handelt es sich um einen Tag Sprechstunden von Dr. Giermeier als Untermieter einer allgemeinmedizinischen Praxis. Die Vorgespräche wurden hierzu ebenfalls schon geführt, ohne dass Verpflichtungen eingegangen wurden. Der Kostenaufwand ist äußerst gering und das Einzugsgebiet könnte in diesem Bereich weiter intensiv bearbeitet werden mit einem höheren Komfort für Patienten aus dieser Region.

Die Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH hat am 30.11.2021 mitgeteilt, dass auch weiterhin keine Einwände gegen die Abhaltung von Praxissprechstunden durch Herrn Dr. Giermeier in Aldersbach bestehen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Bezugnehmend auf den Beschluss des Aufsichtsrats der MVZ Arberland GmbH vom 24.11.2021 und der kommunalrechtlichen Vorgaben stimmt der Kreisausschuss auf Antrag der MVZ Arberland GmbH einer Betätigung der MVZ Arberland GmbH als Tochterunternehmen des Kommunalunternehmens Arberlandkliniken im Bereich der Neurochirurgie im Landkreis Passau zu.
Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Landkreises Passau und die kommunalrechtliche Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern.
2. Die Zustimmung des Landkreises Regen erfolgt konkret und ausschließlich für den Bereich der ambulanten Neurochirurgie und erstreckt sich damit nicht auf weitere stationäre oder ambulante Leistungen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Bei jedem Landratsamt wird für den Bereich des Landkreises ein Gutachterausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden sowie Ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Dem Gutachterausschuss müssen mindestens ein Bediensteter des Finanzamtes und des Vermessungsamtes angehören.

Der Gutachterausschuss erfüllt die Aufgaben, die ihm nach Baugesetzbuch übertragen sind. Diese sind in § 193 BauGB aufgeführt, z. B. die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen, Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechte an Grundstücken und die Erstellung der Bodenrichtwertliste.

Nach § 7 der Gutachterausschussverordnung erhalten die Gutachter für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Landkreis festgelegt. Dabei dürfen die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geltenden Beträge nicht überschritten werden. Dieser Satz beträgt derzeit 115,00 Euro (Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG). Er wird nur für die vorbereitenden Arbeiten in Ansatz gebracht, da diese sich qualitativ in hohem Maße von der Gutachtertätigkeit an sich unterscheiden.

Außerhalb dieser Entschädigung erhalten die Gutachter lediglich eine Entschädigung pro Arbeitsstunde. In der noch gültigen Fassung der Satzung beträgt dieser noch 25,- €/Stunde. Dieser Entschädigungssatz wurde seit ca. 20 Jahren nicht mehr angepasst und deckt den Aufwand, den ein Gutachter erbringt, längst nicht mehr vollständig ab. Es wird daher vorgeschlagen, den Entschädigungssatz pro Stunde auf 35,- € anzuheben.

Soweit die Gutachtertätigkeit als dienstliche Aufgabe wahrgenommen wird, also von Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, wird keine Entschädigung gezahlt.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreistag nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.
2. Die Satzung über die Entschädigung der Gutachter des Landkreises Regen in der vorliegenden Fassung wird vom Kreistag beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
3. Die entsprechende Satzung vom 16.12.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7	Änderung der Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch den Landkreis Regen; Wegfall der Bagatellgrenze und Änderungen bei der Vereinspauschale zum 01.01.2022
--------------	--

Aufgrund des Vorschlages des Kreissportbeauftragten bzw. des Sportbeirates in dessen Sitzung vom 21.10.2021 sollen die Zuschussrichtlinien zur Sportförderung im Landkreis Regen zum 01.01.2022 geändert werden. Zukünftig soll demnach die Bagatellgrenze (vgl. Nr. 2.6. der Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch den Landkreis Regen) ersatzlos gestrichen werden. Ferner sollen bei der Berechnung der Vereinspauschale die dem Verein zum Jahresbeginn angehörenden Mitglieder bis einschließlich 25 Jahre (vgl. Nr. 3.2) mit 10 Punkten bewertet werden. Durch die vorgeschlagene Änderung der Nr. 3.3. würden ferner die Regelungen bezüglich der Übungsleiterlizenzen immer den Vorgaben der staatlichen Förderungsrichtlinien (SportFÖR) entsprechen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Richtlinien zur Förderung des Vereinssports in der Fassung des Kreisausschussbeschlusses vom 07.12.2006, 15.04.2015 und 12.12.2018 werden wie folgt geändert:
 - 1.1. Nr. 2.6. wird ersatzlos gestrichen
 - 1.2. Die bisherige Nr. 2.7. wird zu Nr. 2.6.
 - 1.3. Die bisherige Nr. 2.8. wird zu Nr. 2.7.
 - 1.4. Die bisherige Nr. 2.9. wird zu Nr. 2.8.
 - 1.5. Die bisherige Nr. 2.10. wird zu Nr. 2.9.
 - 1.6. Unter Nr. 3.2. wird die Formulierung „17 Jahre“ durch „25 Jahre“ ersetzt.
 - 1.7. Nr. 3.3. erhält folgende Fassung: „Übungsleiterlizenzen, die dem Verein zur Verfügung stehen, werden in einem entsprechenden Punktesystem bewertet. Die Anzahl der Übungsleiterlizenzen und deren Wertigkeit, die in die Berechnung der Landkreisförderung einfließen, erfolgen nach den entsprechend gültigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports in der jeweils gültigen Fassung. Dies betrifft auch die Gültigkeit der Lizenzen und deren Vorlage.“
2. Die Änderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8	Sportförderung durch den Landkreis Regen; Vergabe der Sportmittel 2021 - Teil 2: Sportstättenbau und individuelle Einzelförderung
--------------	--

Der Landkreis Regen gewährt nach der Maßgabe der Richtlinien zur Förderung des Vereinsports durch den Landkreis Regen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse an Sport- und Schützenvereine des Landkreises sowie in besonderen Fällen an Einzelpersonen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderzweck ist die Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine.

In der Kreisausschusssitzung vom 07.07.2021 wurde bereits die sogenannte Vereinspauschale beschlussmäßig behandelt, wonach insgesamt 93.257,- € an die Vereine im Landkreis Regen ausbezahlt worden sind (Sportförderung Teil 1).

Im zweiten Teil der Sportförderung 2021 werden Förderungen zum Sportstättenbau sowie die individuelle Einzelförderung von Sportlern gewährt.

Neben der Sportförderung schlägt der Sportbeirat erneut einstimmig vor, dass Corona-bedingt nochmals eine Erhöhung der jährlichen Vereinspauschalen (Nr. 1.1 und Nr. 3 der Förderrichtlinien), befristet auf das Jahr 2022, um 100 % erfolgen soll. Viele Vereine leiden nach wie vor unter der Corona-Krise. Durch die Begrenzung der Zuschauer bei Sportveranstaltungen fehlen wichtige Einnahmen (Eintrittsgelder, Bewirtung, usw.). Corona-bedingt konnten in 2021 so gut wie keine Vereinsfeste abgehalten werden. Immer wieder beklagen Vereine auch Vereinsaustritte.

Statt 46.667,- € (2/3 des Haushaltsansatzes von 70.000,- € auf der Haushaltsstelle 0.5531.7093) sollen die Vereinspauschalen für das Jahr 2022 nochmals auf 93.334,- € erhöht werden. Ob der Freistaat Bayern Corona-bedingt die Sportfördermittel für das Jahr 2022 ebenfalls wieder verdoppelt bzw. aufstockt kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die vom Sportbeirat in seinen Sitzungen vom 29.07.2021 und 21.10.2021 erarbeiteten Vorschlagslisten zur Vergabe von Zuschüssen zur Förderung des Sports aus Mitteln des Haushaltsjahres 2021 wird zugestimmt.
2. Die in den einzelnen Vorschlagslisten aufgeführten Vereine, Personen bzw. Organisationen erhalten folgende Zuwendungen:
 - 2.1. Vereinspauschalen
wurden vom Kreisausschuss in der Sitzung vom 07.07.2021 bereits vergeben;
 - 2.2. einmalige Zuschüsse zum Sportstättenbau
Eine Förderung des Sportstättenbaus erfolgt nach Nr. 2.8 der Förderrichtlinien nur insoweit, als eine Förderung der jeweiligen Gemeinde in mindestens gleicher Höhe erfolgt. Die Zuschüsse 2.2.1. bis 2.2.5. werden vorbehaltlich einer Förderung der jeweiligen Gemeinde in mindestens gleicher Höhe gewährt.

2.2.1. TC Zwiesel: Sanierung von 5 Tennisplätzen	5.585,59 €
2.2.2. WSV Oberried/Unterried: Neubau einer Toilettenanlage	1.600,00 €
2.2.3. SpVgg Ruhmannsfelden – Zachenberg: Umrüstung Trainingsbeleuchtung auf dem Kunstrasenplatz auf LED-Technik	788,61 €
2.2.4. TC Ruhmannsfelden: Generalsanierung von Tennisplätzen, Neubau Flutlichtanlage u. Winkelstützwand	6.126,93 €
2.2.5. MTB-Team Böbrach: Bau eines Technik- und Hindernisparcours	772,63 €
 - 2.3. individuelle Einzelförderung

2.3.1. Fuchs Benjamin und Vincent, Drachselsried:	300,00 €
2.3.2. Reif Armin, Frauenau:	1.500,00 €
3. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis vom Vorschlag des Sportbeirats auf Erhöhung der jährlichen Vereinspauschalen. Die Vereinspauschalen werden nur für das Jahr 2022 auf 93.334,- € erhöht. Der Haushaltsansatz auf der Haushaltsstelle 0.5531.7093 wird demzufolge auf 117.000,00 € erhöht. Der geänderte Betrag ist in den Haushaltsentwurf 2022 aufzunehmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9	Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis Regen; Zuschüsse an Gemeinden für Beschaffungsmaßnahmen (Mittelvergabe 2021)
--------------	--

Der Landkreis Regen fördert nach der Maßgabe der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen an Gemeinden für Beschaffungsmaßnahmen jährlich mit einem Gesamtvolumen von bis zu 100.000,- € die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten der Gemeinden, die für den überörtlichen Bedarf benötigt werden (Art. 2 Satz 1 BayFwG).

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreisausschuss bewilligt den Gemeinden des Landkreises Regen für Beschaffungsmaßnahmen von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen des überörtlichen Bedarfs aus Mitteln des Haushaltsjahres 2021 (Haushaltsstelle 1.1300.9820) Zuschüsse entsprechend dem vorgelegten Verwaltungsvorschlag.
2. Von dem Gesamtbedarf der Neufälle aus dem Jahr 2020 in Höhe von 190.000,- € wurde bereits ein Betrag von 85.409,- € abfinanziert. Auf die bei den Kommunen noch ausstehenden Fördergelder von 104.591,- € wird aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln 2021 (100.000,- €) ein weiterer Abschlag von 85.592,- € bewilligt.

Für die beantragten Zuschüsse aus 2021 in Höhe von 70.000,- € stehen Haushaltsmittel in Höhe von 14.408,- € zur Verfügung, die anteilig mit einer Förderquote von 20,58 % verteilt werden.

3. Die Auszahlung der verbleibenden Restbeträge 2020 in Höhe von 18.999,- € und 2021 in Höhe von 55.592,- € erfolgt in den kommenden Haushaltsjahren. Über die Höhe der Teilbeträge wird im jeweiligen Haushaltsjahr nach Haushaltslage entschieden.
4. Folgende Zuschüsse werden bewilligt:

Altfälle (weitere anteilige Auszahlung):

a) Stadt Regen	FFW March, HLF 20	15.768,- €
b) Stadt Viechtach	FFW Viechtach, HLF 10	9.460,- €
c) Stadt Viechtach	FFW Viechtach, DLA (K) 23/12	30.182,- €
d) Stadt Zwiesel	FFW Zwiesel, DLA (K) 23/12	30.182,- €

Neuanträge 2021 (anteilige Auszahlung):

a) Gemeinde Gotteszell	FFW Gotteszell, LF 20 Allrad	7.204,- €
b) Stadt Regen	FFW Regen, HLF 10	7.204,- €

insgesamt: 100.000,- €

5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 10	ARBERLAND REGio GmbH - Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 (Vorberatung)
---------------	---

Seit der Umstrukturierung der ARBERLAND GmbH's im Jahr 2019 hält der Landkreis 79 % der Anteile an der ARBERLAND REGio GmbH.

Die Wirtschaftspläne sind jährlich vom Kreistag zu genehmigen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag des Geschäftsführers Herbert Unnasch.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den vorliegenden Wirtschaftsplan 2022 für die ARBERLAND REGio GmbH zu genehmigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11	ARBERLAND Betriebs gGmbH - Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 (Vorberatung)
---------------	---

Mit der Umstrukturierung der ARBERLAND GmbH's im Jahr 2019 ist der Landkreis Gesellschafter der ARBERLAND Betriebs gGmbH geworden.

Die Wirtschaftspläne sind jährlich vom Kreistag zu genehmigen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag des Geschäftsführers Herbert Unnasch.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den vorliegenden Wirtschaftsplan 2021 für die ARBERLAND Betriebs gGmbH zu genehmigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**TOP 12 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Betrieb des Hohenzollern Skilandesleistungszentrum Arbersee;
Feststellung des Betriebsdefizits im Geschäftsjahr 2020**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen, die jährliche Betriebskostenbeteiligung ab dem Jahr 2019 von 84.000,- € auf **94.000,- €** zu erhöhen.

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen, für das Landesleistungszentrum Skistadion Hohenzollern einen ggf. darüber hinaus verbleibenden Fehlbetrag beschlussmäßig festzustellen und anschließend vom Landkreis abzudecken.

Das Jahr 2020 schließt mit einem Defizit in Höhe von **30.720,25 €**.

Die Jahresrechnung wurde vom Kreisrechnungsprüfer am 15.11.2021 rechnerisch geprüft.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Geschäftsführers der ARBERLAND Betriebs gGmbH, Herrn Unnasch, und der Landkreisverwaltung bezüglich der Jahresrechnung für das Hohenzollern Skilandesleistungszentrum Arbersee für das Jahr 2020.
2. Der Ausschuss genehmigt die Jahresrechnung für das Jahr 2020 und stellt das sich ergebende Defizit in Höhe von **30.720,25 €** fest. Die Jahresrechnung wurde am 15.11.2021 durch das Kreisrechnungsamt geprüft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**TOP 13 Jahresrechnung des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2020;
- Feststellung der Jahresrechnung (Vorberatung)
- Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 € (Vorberatung)
- Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- Sondervermögen ARBERLAND Kliniken Zwiesel und Viechtach (Vorberatung)
- Entlastung der Landrätin (Vorberatung)**

Die ungeprüfte Jahresrechnung 2020 wurde dem Kreisausschuss nach Art. 88 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) bereits in der Sitzung am 13.04.2021 vorgelegt, der ohne Einwendungen davon Kenntnis genommen hat.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist nach Art. 89 Abs. 1 LKrO Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses, der aber gehalten ist, sich des Kreisrechnungsprüfungsamtes zu bedienen.

Die vom Kreisrechnungsprüfungsamt bei der Vorprüfung getroffenen Feststellungen waren die Grundlage für die Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am

23.11.2021. Das Prüfungsergebnis ist im Bericht vom 06.10.2021 zusammengefasst. Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurde einstimmig gebilligt.

Die **Feststellung** der Jahresrechnung kann somit erfolgen. Dies geschieht durch Beschluss des Kreistages. Mit der Feststellung macht sich der Kreistag das von der Verwaltung vorgelegte Zahlenwerk zu eigen. Eine sachliche Würdigung des Ergebnisses ist damit nicht verbunden.

Die **über- und außerplanmäßigen Ausgaben** des Haushaltsjahres 2020 sind nach Art. 60 Abs. 1 LKrO zu genehmigen. Zuständig für die Genehmigung ist nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 und § 40 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse vom 05.05.2020 (in der Fassung der 1. Änderung vom 01.05.2021)

- bis 10.000 € der Landrat/die Landrätin
- bis 25.000 € der Kreisausschuss
- darüber der Kreistag.

Der Kreisausschuss hat daher im Rahmen seiner Zuständigkeit über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu beschließen und die Zuständigkeitsgrenze übersteigende Beträge - soweit vorhanden - dem Kreistag die endgültige Beschlussfassung zu empfehlen.

Seit Gründung des Selbständigen Kommunalunternehmens ARBERLAND Kliniken Zwiesel und Viechtach (2001) sind die mit dem Unternehmen ausgegliederten Vermögensteile „**Sondervermögen**“ des Landkreises. Die Jahresabschlüsse dieser Sondervermögen sind nach Durchführung der örtlichen Prüfung ebenfalls vom Kreistag festzustellen (Art. 88 Abs. 3 LKrO).

Ferner schreibt Art. 88 Abs. 3 LKrO vor, dass der Kreistag bereits nach Durchführung der örtlichen Prüfung nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern gleichzeitig über die **Entlastung des Landrates** zu beschließen hat. Hierfür wurde eine Regelfrist bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgelegt, weil diese zeitliche Höchstgrenze im Allgemeinen ausreichen müsste, um nach der örtlichen Prüfung noch offen gebliebene Fragen zu klären.

Mit der Entlastung bringt der Kreistag zum Ausdruck, dass er nach den Ergebnissen der örtlichen Prüfung mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung dagegen nicht verbunden, sodass derartige Ansprüche auch noch erhoben werden können, wenn die überörtliche Prüfung zu einem anderen Ergebnis kommt als die örtliche Prüfung.

Entlastet wird die Landrätin als Leiterin der Landkreisverwaltung. Sie kann daher an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung nicht teilnehmen (s. Art. 43 LKrO - Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung). Auf die **Erteilung der Entlastung** besteht ein Rechtsanspruch, wenn keine Gründe vorliegen, die die Verfügung oder Einschränkung der Entlastung rechtfertigen.

Der Kreisausschuss hat dem Kreistag diese Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

I. Jahresrechnung 2020:

1. Der Kreisausschuss *empfiehlt* dem Kreistag, die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Regen wie folgt **festzustellen**:
2. Ergebnis der Jahresrechnung 2020

Jahresergebnis 2020

endgültige Jahresrechnung - Stand 14.04.2021

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
	€	€	€
1. Einnahmen			
Solleinnahmen	80.749.602,99	18.714.714,54	99.464.317,53
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.494,91	0,00	8.494,91
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
Summe der bereinigten Solleinnahmen	80.741.108,08	18.714.714,54	99.455.822,62
2. Ausgaben			
Sollausgaben	78.262.801,56	8.742.323,45	87.005.125,01
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	854.686,57	451.305,94	1.305.992,51
+ neue Haushaltsausgabereste	3.332.993,09	10.423.697,03	13.756.690,12
Summe der bereinigten Sollausgaben	80.741.108,08	18.714.714,54	99.455.822,62
Fehlbetrag:	0,00	0,00	0,00
Überschuss:	0,00	0,00	0,00

3.	Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Verwahrgelder:	1.666.376,81 €
4.	Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss nicht abgewickelten Vorschüsse:	- 15.951,56 €
5.	Abschluss der Vermögensrechnung	
	Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres 2020	3.726.908,98 €
	+ Zugang	2.256.835,73 €
	- Abgang	58.435,70 €
	Bestand am Ende des Rechnungsjahres 2020	5.925.309,01 €
6.	Abschluss der Schuldenrechnung	
	Stand zu Beginn des Rechnungsjahres 2020	7.232.691,02 €
	+ Zugang	0,00 €
	- Abgang	876.577,40 €
	Stand am Ende des Rechnungsjahres 2020	6.356.113,62 €

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

II. Über- und außerplanmäßige Ausgaben:

1. Von der Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 der Kreisfinanzverwaltung mit Angabe der Begründung zur Haushaltsüberschreitung wird Kenntnis genommen.
2. Dem **Kreistag wird vorgeschlagen** zu beschließen, nachstehend aufgeführte über- bzw. außerplanmäßige Haushaltsüberschreitungen im HJ 2020 gemäß Art.60 Abs. 1 Satz 2 LKrO zu genehmigen:

<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>€</i>
0.0281.4590	Angelegenheiten staatl. Landratsamt Beihilfen	37.576,22
0.0681.5430	Verwaltungsgebäude - LRA Reinigungskosten	41.250,08
0.1101.6584	Allg. Ordnungsaufgaben Ersatzvornahmen	43.094,76
0.1401.6320	Katastrophenschutz Verschiedener Betriebsaufwand	596.835,26
0.3501.7132	Volkshochschule Zuweisungen f. lfd. Zwecke an Zweckverbände	69.387,46

0.5011.6329	Gesundheitswesen Sonstiger verschiedener Betriebsaufwand	194.666,33
0.5511.7150	Sportförderung Zuschüsse f. lfd. Zwecke an kommunale Sonderrechnungen	55.308,40
0.7910.7090	Regionalmanagement Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Verbände, Vereine	30.000,00
1.2001.9630	Allg. Schulverwaltung Betriebstechnische Anlagen	166.827,39
1.9101.9100	Allg. Rücklage Zuführung einschl. Zinsen	2.126.135,96
1.9121.9767	Kredite, Innere Darlehen, Schuldendienst Außerordentliche Tilgungsausgaben u. Umschuldung	122.500,00
Summe:		3.483.581,86

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

3. Der **Kreisausschuss genehmigt** gem. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 LKrO nachstehend aufgeführte, im Haushaltsjahr 2020 entstandenen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>€</u>
0.0681.5090	Verwaltungsgebäude - LRA Sonstiger Unterhalt von Gebäuden und Grundstücken	18.279,63
0.2203.5010	Realschule Zwiesel Unterhalt eigener Gebäude	17.273,13
0.2203.5420	Realschule Zwiesel Heizungskosten	19.606,81
0.2302.5420	Gymnasium Zwiesel Heizungskosten	20.030,86
0.2302.6799	Gymnasium Zwiesel Innere Verrechnungen; Turnhallenbenutzungsgebühren	11.223,02

0.2601.7097	Fachoberschule Regen FOS / BOS - Bus	11.352,00
0.5451.4140	Fleischbeschau Entgelte für tarifl. Beschäftigte	12.635,27
0.6101.4590	Orts- und Regionalplanung Beihilfen	24.989,11
0.7901.7272	Fremdenverkehr Zuschüsse f. lfd. Zwecke an private Unternehmen	10.000,00
Summe:		145.389,83

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

III. Sondervermögen

„ARBERLAND Klinik Zwiesel“ und „ARBERLAND Klinik Viechtach“:

1. Die Jahresabschlüsse für die beiden Sondervermögen „ARBERLAND Klinik Zwiesel“ und „ARBERLAND Klinik Viechtach“ des Selbständigen Kommunalunternehmens sind nach Durchführung der örtlichen Prüfung vom Kreistag festzustellen (Art. 88 Abs. 3 LKrO).
2. Die Jahresabschlüsse der Sondervermögen für das Jahr 2020 sind örtlich geprüft. Sie schließen wie folgt:

2.1. ALKlinik Viechtach:

Bilanz per	Aktivseite	Passivseite	Jahresüberschuss / -fehlbetrag
31.12.2020	6.885.259,27 €	6.885.259,27 €	- 20.164,00 €

2.2. ALKlinik Zwiesel:

Bilanz per	Aktivseite	Passivseite	Jahresüberschuss / -fehlbetrag
31.12.2020	17.559.471,34 €	17.559.471,34 €	- 193.203,00 €

3. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Feststellung dieser Jahresabschlüsse.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

IV. Entlastung des Landrats:

Der Kreisausschuss *empfiehlt* dem Kreistag, der Landrätin für die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Regen Entlastung zu erteilen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Protokollnotiz: *Als persönlich Beteiligte durfte Landrätin Röhrl hier nicht mitabstimmen. Die Sitzungsleitung wurde an ihren Stellvertreter Helmut Plenk übergeben, der über die Entlastung der Landrätin abstimmen ließ.*

Landrätin Röhrl übernimmt anschließend wieder die Sitzungsleitung.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrätin Rita Röhrl die öffentliche 6. Sitzung des Kreisausschusses. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rita Röhrl
Landrätin

Maria Dannerbauer
Schriftführerin